

Informationen Hundewesen

Sachkundenachweis für Hundehalterinnen und Hundehalter

Hundehalterinnen und Hundehalter mussten vor dem Erwerb eines Hundes einen Sachkundenachweis (SKN, obligatorischer Hundekurs) über ihre Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen erbringen, sofern sie nicht nachweislich schon einen Hund gehalten haben.

Innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes hatte die für die Betreuung verantwortliche Person den SKN zu erbringen, dass der Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann.

Diese Vorschriften sind in Art. 68 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) vom 23. April 2008 (Stand am 1. Dezember 2015) festgehalten.

Ab 2017 gibt es keine schweizweit obligatorischen Hundekurse mehr

Das Parlament entschied sich für die Abschaffung der obligatorischen Kurse, der Bundesrat hat in der Folge anlässlich seiner Sitzung vom 23. November 2016 die Umsetzung beschlossen: Das nationale Hundekurs-Obligatorium endet am 31. Dezember 2016.

Diejenigen, welche ab dem 1. Januar 2017 erstmals einen Hund erwerben, müssen ihre Kenntnisse über die Hundehaltung nicht mehr anlässlich eines SKN erbringen. Wer im Laufe des Jahres 2016 einen Hund erworben hat, musste zwar als Ersthundehalter vorgängig den SKN noch erbringen, vom zweiten SKN, dass der Hund in Alltagssituationen kontrolliert werden kann, ist er nun befreit.

Die weiteren Artikel in der Tierschutzverordnung bezüglich der Hundehaltung gelten jedoch weiterhin:

Auch ohne die obligatorischen Kurse, welche insbesondere auch das friedvolle Miteinander vermittelten, sind die Hundehalter verantwortlich für eine tierschutzkonforme Haltung und ein möglichst aggressionsfreies, gut soziales Verhalten ihres Hundes.

Art. 70 ff. TSchV führen die geltenden Minimalvorschriften zur Hundehaltung auf.

Kantonale Regelung

Im Kanton Solothurn schreibt das Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) vom 7. November 2007 vor, dass Halterinnen und Halter von bewilligungspflichtigen Hunden eine Ausbildung abzuschliessen haben (§ 4 Abs. 4 Hundegesetz).
§ 5 Abs. 2 Bst. e Hundegesetz ermächtigt das zuständige Oberamt, in bestimmten Fällen einen Hundehalterkurs oder einen Erziehungskurs für Hunde anzuordnen.
Im Rahmen des Vollzuges der Tierschutzgesetzgebung kann der Veterinärdienst fehlbaren Hundehalterinnen oder Hundehaltern Hundekurse verordnen.

Der Veterinärdienst begrüsst es, wenn Hundehalter und Hundehalterinnen freiwillig einen oder auch mehrere der weiterhin angebotenen Kurse mit ihren Hunden besuchen. Es gibt kaum Hunde, welche sich nicht mit grosser Begeisterung an diesen Kursen beteiligen und dabei sehr viel lernen.